



Internationale Kommission zum Schutz des Rheins
Commission Internationale pour la Protection du Rhin
Internationale Commissie ter Bescherming van de Rijn

**Beschluss der Vertragsparteien zum
Chloridübereinkommen vom 3. Dezember 1976 und
zum Zusatzprotokoll vom 25. September 1991**

Das Zusatzprotokoll des Übereinkommens vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen die Verunreinigung durch Chloride hatte u. a. technische Maßnahmen zur Regulierung der Chlorideinleitungen vorgesehen (Anhang 1), deren Gültigkeit am 31.12.1998 auslief. Das Zusatzprotokoll, welches in Anhang IV nationale Frachten für Einleitungen von mehr als 1 kg/s vorsieht, gilt weiterhin.

Des Weiteren ist das Hauptziel in der Präambel des Zusatzprotokolls, d.h. eine weitgehende Einschränkung der Überschreitungen des Orientierungswertes von 200 mg/l Chlorid-Ionen an der deutsch-niederländischen Grenze, weiterhin gültig.

Artikel 2 des Zusatzprotokolls sieht vor, dass die aufgehaldeten Chloridmengen auf der Grundlage eines Vorschlags der IKSR nach den von den Vertragsparteien festzulegenden Modalitäten in den Rhein eingeleitet werden können.

Die mit dieser Abhaltung zusammenhängenden Chlorideinleitungen in den Rhein sollen entsprechend den oben erwähnten Bestimmungen des Zusatzprotokolls erfolgen. Dies bedeutet, dass die nationale Fracht im Jahresmittel nicht überschritten wird und, dass der Orientierungswert von 200 mg/l nach wie vor gilt.

1) Um gemeinsam diese Ziele zu erreichen, verpflichten sich:

die Republik Frankreich

- die Genehmigungen für Einleitungen von mehr als 1 kg/s auf ein Maximum von 108 kg/s, berechnet als Mittelwert, d.h. als langjähriges Jahresmittel nach Messungen an den Einleitungen gemäß Anhang IV des Zusatzprotokolls, zu begrenzen.
- die Chlorid-Ionen-Einleitungen so zu regulieren, dass die Konzentration, die sich aus den Einleitungen von mehr als 1 kg/s Chlorid-Ionen ergibt, an der Messstelle Hauconcourt an der Mosel 400 mg/l Chlorid-Ionen nicht überschreitet. Die angegebene mittlere Jahresfracht darf nicht überschritten werden.

Darüber hinaus wird die Reduzierung der Chlorid-Ionen-Einleitungen der MDPA in den nächsten Jahren fortgesetzt.

Die Produktion der MDPA wird im Jahr 2004 endgültig eingestellt.

die Bundesrepublik Deutschland

- eine Höchsteinleitung von 134,9 kg/s Chlorid-Ionen für Einleitungen von mehr als 1 kg/s, berechnet als Mittelwert, d.h. als langjähriges Jahresmittel nach Messungen an den Einleitungen gemäß Anhang IV des Zusatzprotokolls, zu begrenzen.

Bereits 1998 hat die Bundesrepublik Deutschland die ab 1. Januar 1999 zulässige Fracht von 134,9 kg/s für Einleitungen von mehr als 1 kg/s auf 73 kg/s Chlorid-Ionen für Einleitungen von mehr als 1 kg/s reduziert. Die Bundesrepublik Deutschland bemüht sich um eine weitere Senkung der Chlorideinleitungen.

die Schweizerische Eidgenossenschaft

- ab dem 1. Januar 1999 eine Höchsteinleitung von 5 kg/s für Einleitungen von mehr als 1 kg/s Chlorid-Ionen gemäß Anhang IV des Zusatzprotokolls einzuhalten.

Derzeit gibt es in der Schweiz keine Einleitungen von mehr als 1 kg/s Chlorid-Ionen. Es ist davon auszugehen, dass keine neue Einleitungen von mehr als 1 kg/s Chlorid entstehen werden.

2) Die Vertragsparteien

- bestätigen, dass die MDPA entsprechend Artikel 2 und Anhang IV des Zusatzprotokolls ab 1. Januar 2000 die seit 1971 aufgehaldeten Chloridmengen in gelöstem Zustand in den Rhein einleiten werden;
- stellen fest, dass bei Einhaltung der unter 1) erwähnten Verpflichtungen die Möglichkeit der Überschreitung des Orientierungswertes von 200 mg/l an der deutsch-niederländischen Grenze unter Berücksichtigung der möglichen starken Änderung der Wasserführung des Rheins weiter besteht,
- sind bestrebt, die Überschreitungen dieses Orientierungswertes an der deutsch-niederländischen Grenze sowohl der Höhe als auch der Dauer nach zu begrenzen.

Sie beschließen dazu folgende koordinierende Maßnahmen:

- a) Das an der internationalen Messstelle Lobith eingerichtete Meldesystem zur Umsetzung von Anhang I, Paragraph 1 des Zusatzprotokolls wird über den 31. Dezember 1998 hinaus aufrecht erhalten.
 - b) Eine Frühwarnung wird den zuständigen Behörden (siehe Anlage 1) in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich zugeleitet, sobald die Chloridkonzentration in einem Zeitraum von 24 aufeinander folgenden Stunden an der deutsch-niederländischen Grenze den Orientierungswert von 200 mg/l (gemessen an der internationalen Messstelle Lobith) überschreitet und gleichzeitig für die nächsten vier Tage nach dem von der Internationalen Kommission für die Hydrologie des Rheingebietes beschriebenen Prognosemodell eine Abnahme der Abflüsse vorhergesagt worden ist. In diesem Fall werden zusätzliche Kontrollen ebenfalls nach Verlassen des französischen Hoheitsgebietes durchgeführt. Eine Entwarnung wird den gleichen Behörden zugeleitet, sobald die Chloridkonzentration in einem Zeitraum von 24 aufeinander folgenden Stunden den Wert von 200 mg/l wieder erreicht oder niedriger ist und gleichzeitig nach demselben Vorhersagemodell für die nächsten vier Tage eine Zunahme der Abflüsse vorhergesagt worden ist.
 - c) Die zuständigen Behörden werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die für die Einleitungen verantwortlichen Unternehmen mit der Einsetzung erforderlicher und technisch möglicher Maßnahmen befassen (z. B. Aufhaldung, Regulierung, Produktionssenkung), um einen Wert unter 200 mg/l Chlorid-Ionen an der internationalen Messstelle Lobith einhalten zu können.
- 3) Dieser Beschluss schafft keine Zahlungsverpflichtungen zwischen den Vertragsparteien.